

Bundesministerium für Justiz  
zH Frau Dr. Barbara Kloiber  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**ZI. 13/1 21/128**

**2021-0.514.519**

**BG, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021)**

**Referent: Dr. Wilhelm Sluka, Rechtsanwalt in Salzburg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **I. ALLGEMEINES ZUR DIGITALISIERUNG**

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird vorgetragen, dass die Digitalisierung in allen Lebensbereichen voranschreite und sich die Bevölkerung und die Wirtschaft gleichermaßen auch von der Justiz ein Angebot an digitalen Leistungen erwarte.

Vorweg ist festzuhalten, dass man die IT in der österreichischen Justiz durchaus als Erfolgsgeschichte bezeichnen kann. Das begann bereits in den 80er-Jahren mit dem automatisierten Mahnverfahren und fand seine Fortsetzung in den 90er-Jahren mit dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV), welcher auf nahezu alle Verfahren ausgeweitet wurde. Über die Gerichte und die Parteienvertreter hinaus wurden auch weitere Personen in die gesicherte elektronische Kommunikation einbezogen. Sowohl das Grundbuch wie auch das Firmenbuch werden elektronisch geführt, Originalurkunden werden elektronisch archiviert und gesichert übermittelt. Zuletzt



wurde der elektronische Rechtsverkehr unter Verwendung der Internettechnologie auf eine neue technische Basis gestellt.

Die Österreichische Justiz ist betreffend den Einsatz moderner computerunterstützter Informationstechnik somit durchaus „*weltspitze*“. Der ÖRAK hat dies nicht nur begrüßt, er hat den Einsatz der modernen Kommunikation auch mitgestaltet, insofern sehen wir uns als Partner der Österreichischen Justiz und deren IT-mäßiger Weiterentwicklung.

Bei dem Bemühen, den bisherigen Papierakt des Gerichtes digital zu führen, handelt es sich um den logischen nächsten Schritt.

Hier stellt sich nun ein grundlegendes Problem: es ist problematisch, die am 01.08.1895 erlassene Zivilprozessordnung in einem Teilbereich zu modernisieren; einer in vielen Bereichen (trotz Novellen) veralteten Verfahrensordnung soll also eine digitale Aktenführung „*übergestülpt*“ werden. Das ist ein schwieriges Unterfangen. Der ÖRAK ist der Ansicht, dass es betreffend das zivilgerichtliche Verfahren – ähnlich wie bei der StPO – eine „*Jahrhundertreform*“ eines neuen zivilgerichtlichen Verfahrens braucht (diesbezüglich möchten wir auf das Arbeitspapier der beim ÖRAK eingerichteten Arbeitsgruppe Zivilgerichtliches Verfahren [AG ZGV] aus dem Mai 2019 verweisen, das dem Bundesministerium für Justiz seinerzeit zur Kenntnis gebracht wurde).

Wir müssen mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass eine Generalreform der ZPO von der Politik derzeit nicht als vordringlich angesehen wird. Dennoch ist es uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass ein derartiges grundlegendes Reformprogramm zivilgerichtlicher Normen von uns angestrebt wird. Die teilweise Änderung, wie jetzt vorgeschlagen, greift zu kurz und stellt im System der alten ZPO in gewisser Weise einen Fremdkörper dar.

Abgesehen von den geäußerten grundlegenden Bedenken begrüßen wir den Umstand, dass der digitale Akt mittelfristig den Papierakt ablösen soll.

## II. ZUM BESONDEREN TEIL

### 1. Änderungen der JN

- Dass der Begriff „*fachmännischer Laienrichter*“ laut den Erläuternden Bemerkungen durch den neutralen Begriff „*fachkundiger Laienrichter*“ ersetzt werden soll, erscheint sachgerecht. Wenn Texte und Begriffe gegendert werden können, ohne dadurch an Verständlichkeit zu verlieren, ist das zu begrüßen. All das sollte in Übereinstimmung mit dem Duden als Standardwerk der deutschen Rechtschreibung erfolgen, weshalb wir den Gender-Gap im Punkt 1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen („*Bürger\*innen*“) eher kritisch sehen.

Zur Laiengerichtsbarkeit (auch in Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen) ist ganz allgemein zu bemerken, dass es diesbezüglich ein Einsparungspotential gäbe, das zumindest diskutiert (besser noch gehoben) werden sollte:

- Laiengerichtsbarkeit nur bei höheren Streitwerten;

- Laiengerichtbarkeit nur über Antrag einer der Parteien;
  - Verzichtsmöglichkeit der Parteien auf die Laienbeteiligung.
- Dass für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten auch gegen Beklagte mit (Wohn-)Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat) in Österreich aufgrund des mit § 83 d JN neu geschaffenen Gerichtsstands geklagt werden kann, wird begrüßt.
  - Wir begrüßen auch die neue Bestimmung des § 100a JN, wonach Klagen nach der Fluggastrechte-Verordnung in Österreich anhängig gemacht werden können, wenn der Abflugs- oder Ankunftsort in Österreich liegt.
  - Die Klarstellung in § 109b JN dient der Rechtssicherheit und wird vom ÖRAK daher ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 2. Änderungen der ZPO

- Dass zur Beseitigung des formalen Problems im Sinne der Entscheidung 1 Ob 208/18x des OGH gemäß der neuen Bestimmung des § 64c die Verfahrenshilfe im strittigen Scheidungsverfahren sich auch auf einen Scheidungsvergleich nach dem Außerstreitgesetz erstreckt, ist zweckmäßig, zumal im Sinne der Erläuternden Bemerkungen die Verfahrenshilfe genießende Partei Kosten und Gebühren nachzuzahlen hat, sofern sie Anspruch auf geldwerte Leistungen hat (Vorgehen gemäß § 71 ZPO).
- Dass bei Beschlüssen auf Entziehung der Verfahrenshilfe (§ 68) sowie auf Nachzahlung (§ 71) das Gericht nicht nur dem Grunde nach zu entscheiden hat, sondern auch der Höhe nach, ist sachgerecht, weil damit der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Der Rechtsschutz ist dennoch gewährleistet, weil die novellierten Bestimmungen ausdrücklich den Rekurs zulassen.
- Betreffend § 75 Z 1 bestand häufig das Problem, dass dem Klagevertreter die Beschäftigung der Beklagten nicht bekannt war und die Beklagten daher häufig als Unternehmer/Angestellte bezeichnet wurden, ohne dass eine Falschbezeichnung zu einer Sanktion oder zu einem Verbesserungsauftrag geführt hätten. Insofern nunmehr die Beschäftigung nur anzuführen ist soweit bekannt, halten wir das für sinnvoll. Dass für den Fall der Kenntnis des Geburtsdatums der Name der Partei um dieses zu ergänzen ist, ist äußerst zweckmäßig, weil bei Namensgleichheit mit dem Geburtsdatum die Partei besonders genau bezeichnet werden kann.
- Dass § 80 geändert wird, weil im elektronischen Rechtsverkehr mit digitaler Aktenführung keine Gleichschriften und Halbschriften mehr erforderlich sind, ist sachgerecht.
- Mit der Neufassung des § 82 wird vom Gesetzgeber der Umstand nachvollzogen, dass bereits bisher die Vorlage von Kopien (Abschriften) der Regelfall war und nur äußerst selten Urschriften vorzulegen waren, vor allem bei der Echtheitsbestreitung des Prozessgegners.

- Eine zentrale Bestimmung der ZVN 2021 ist die neue Bestimmung des § 132a, mit welcher Videoverhandlungen im Zivilprozess eingeführt werden sollen, die nicht nur der Beweisaufnahme dienen, sondern die anstatt der bisherigen Verhandlung vor Gericht im gesamten Verfahren zulässig sein soll.

Als Begründung wird in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, dass seit geraumer Zeit Zeugeneinvernahmen gemäß § 277 mittels Videokonferenzen durchgeführt werden statt der üblichen Einvernahme durch einen ersuchten Richter, womit sich das Zivilverfahren „mit Hilfe moderner Technik ein Stück mehr Unmittelbarkeit in der Beweisaufnahme zurückerobert“ habe. Diese Videoverhandlungen seien durch Covid-19 in den Gerichtsbetrieb als zulässig eingeflossen, damit der Verhandlungsbetrieb bei den Gerichten nicht gänzlich zum Erliegen gebracht werde. Da diese Regelung sich bewährt habe, solle dies in das Dauerrecht übergeführt werden.

Vorweg ist festzuhalten, dass § 277 auszugsweise lautet: „...statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen,...“. Im Gesetz ist somit von einer „unmittelbaren Beweisaufnahme“ die Rede, obwohl dies strenggenommen nicht wirklich zutrifft (siehe dazu *Rechberger in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/1 § 277 Rz 2). Es ist richtig, dass die Videoeinvernahme eines Zeugen im Rechtshilfegew dem Unmittelbarkeitsgrundsatz näherkommt als die Einvernahme durch einen ersuchten Richter; dies bedeutet aber nicht, dass bei einer Einvernahme eines Zeugen in einer Videokonferenz der Unmittelbarkeitsgrundsatz gewahrt ist. Aus diesem Grund ist unabdingbare Voraussetzung einer angeordneten Videoverhandlung die ausdrückliche Zustimmung der Parteien, widrigenfalls ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 496 Abs 1 Z 2 ZPO vorliegen würde.

Seit Einführung der Videoeinvernahmen im Zuge der verfahrensrechtlichen Covid-19-Bestimmungen wurden in der Literatur die Für und Wider diskutiert. Es geht dabei nicht nur um die Frage, ob es Videoverhandlungen geben soll, sondern vor allem auch wie diese durchzuführen sind. Viele Fragen sind offen und werden auch vom Gesetzgeber mit der neuen Bestimmung des § 132a nicht geklärt:

- Soll eine Videokonferenz auch so stattfinden können, dass das Gericht, die beiden Parteienvertreter, die beiden Parteien, ein Zeuge und auch ein SV vor 7 verschiedenen Bildschirmen in 7 verschiedenen Räumen sitzen (je dislozierter die beteiligten Personen agieren, umso weniger wird dem Unmittelbarkeitsgrundsatz entsprochen)?
- Wer führt die Kamera beim Zeugen, zumal es auch um das insgesamte Auftreten des Zeugen bei Gericht und auch um seine Mimik geht (Ausschnitt, Blickwinkel, Zoom)?
- Wie wird verhindert, dass ein Zeuge – am Video nicht erkennbar – von einem Text abliest, der irgendwo im Raum aufgehängt ist?
- Wie wird verhindert, dass ein Zeuge einen Text von einem Dritten souffliert erhält oder auf andere Weise beeinflusst wird?

- Eine Einvernahme von Parteien und Zeugen hat daher in einer Videoverhandlung dringend zu unterbleiben, da die Qualität der Einvernahme weder mit jener im Rechtshilfeweg noch mit einer solchen per Videokamera in einem Gerichtssaal unter Aufsicht eines Gerichtsbediensteten zu vergleichen ist.
- Der persönliche Eindruck durch den Richter ist nicht mehr gewährleistet.
- Hat auch der Nebenintervenient das Recht auf Ablehnung einer Videoverhandlung?
- Die Abhaltung einer Videoverhandlung hat jedenfalls einer ausdrücklichen Zustimmung zu bedürfen. Bei unvertretenen Parteien hat eine Videoverhandlung in jedem Fall zu unterbleiben. Eine Fiktion ist unzulässig. Weiters stellt sich die Frage, ob die Zustimmung für das gesamte Verfahren oder nur für die einzelne mündliche Streitverhandlung gilt?
- Nachdem die Videoverhandlung nicht nur der Beweisaufnahme dienen soll, sondern auch dem Vortrag eines ergänzenden Vorbringens, stellt sich die Frage, wie damit zusammenhängend Urkundenvorlagen möglich sein sollen? Wie sollen insbesondere dem Zeugen Urkunden vorgehalten werden? Ist die Möglichkeit einer weiteren Urkundenvorlage zulässig? Ist der Schluss der Verhandlung möglich?
- Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die technische Zuschaltung nicht funktioniert? Kommt es zu Versäumungsurteilen? Wann ist ein solches ausgeschlossen? Ein allfälliger Verweis auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – soweit eine solche gegenständlich überhaupt zulässig wäre (vgl. Gitschthaler in Rechberger/Klicka, ZPO5, vor § 146 ZPO, Rz 8 hinsichtlich der Notwendigkeit eines vorliegenden Rechtsnachteiles) – ist unzureichend.
- Letztendlich stellt sich auch die Frage wie an derartigen Videoverhandlungen die Öffentlichkeit teilnehmen kann, da Gerichtsverhandlungen grundsätzlich öffentlich zu sein haben (Fair-Trial-Gebot des Artikel 6 Abs 1 EMRK, sofern die Öffentlichkeit nicht beschlussmäßig ausgeschlossen wird)?
- Ist es zulässig, die gesamte Videoverhandlung elektronisch zu speichern?
- Soll eine derartige Aufzeichnung den Rechtsmittelgerichten zugänglich sein, da es nicht nur um eine Beweiswürdigung im engeren Sinne geht (was wurde vom Zeugen gesagt), im Sinne einer umfassenden Verfahrenswürdigung geht es ja auch darum, wie ein Zeuge etwas sagt?
- Hat eine derartige elektronische Aufzeichnung der Videoverhandlung eine höhere Beweiskraft als das sogenannte Resümee-Protokoll des Gerichtes?

- Soll es (und wenn ja wie) verhindert werden, dass ein Teilnehmer der Videoverhandlung oder ein sonstiger Dritter die Videoverhandlung speichert oder heimlich filmt?

Die zahlreichen Probleme und die drohende Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes überwiegen eine allfällige Verfahrensökonomie. Der ÖRAK befürwortet zwar grundsätzlich die Digitalisierung im Gerichtsbetrieb einschließlich Videoverhandlungen, dies allerdings nur, sofern alle damit zusammenhängenden Fragen geklärt sind und die Verfahrensgarantien der ZPO gewahrt bleiben.

Vorstellbar wäre ein Pilotprojekt an einigen technisch hierzu ausgestatteten Gerichten in Österreich (so wie zB das ASG Wien) und eine daran anschließende Evaluierung unter Einbeziehung auch der Rechtsanwaltschaft.

- Zu den §§ 207 bis 217:
  - Dass ein Antrag auf Zustellung des Verhandlungsprotokolls nicht mehr notwendig ist, sondern dies von Amts wegen erfolgt, ist erfreulich. Weitere vorgesehene Regelungen zum Verhandlungsprotokoll entsprechen der überwiegenden Praxis der Gerichte.
  - Besondere Beachtung ist der vorgeschlagenen Fassung des § 208 Abs 5 zu schenken, wonach Erklärungen und Anträge der Parteien auch in besonderen Schriftstücken dem Protokoll als Anlage beigefügt werden können. Dies entspricht der teilweise von den Gerichten geübten Praxis, wenn es dem Parteienvertreter außerhalb der Wochenfrist des § 257 Abs 3 nicht möglich war, auf einen Schriftsatz des Prozessgegners zu reagieren, der die genannte Wochenfrist ausgereizt hat. Damit erspart sich das Gericht die zeitaufwändige Protokollierung nach mündlichem Vortrag des Prozessvertreters. Dennoch wird das Gericht bei sehr umfangreichem ergänzendem Vorbringen dem Prozessgegner ausreichend Zeit einräumen müssen, damit sich dieser damit auseinandersetzen kann.
  - Dass Regelungen sprachlich gestrafft und damit leichter lesbar werden, ist erfreulich.
  - Als problematisch sehen wir jedoch die in § 211 Abs 2 geregelte Beweiskraft des Protokolls, wonach die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann. Zweifellos ist das Protokoll eine öffentliche Urkunde, der eine erhöhte Beweiskraft zukommt, dennoch muss die Widerlegung des Inhalts formal möglich bleiben.
- Die gesetzlichen Klarstellungen bzw. Richtigstellungen in den §§ 219, 227 und 236 sind zu begrüßen.
- Es ist bereits jetzt gängige Praxis, dass Urkunden nur in Abschrift und nicht im Original vorgelegt werden. Dies ist ausdrücklich in § 297 eingeflossen, womit

verhindert wird, dass neben dem digitalen Akt auch noch ein Papierakt geführt werden muss zur Aufbewahrung der vorgelegten Originalurkunden. Wichtig ist jene zusätzliche Regelung, wonach auch Urkunden in Urschrift vorgelegt werden können, wenn dies vom Gericht oder vom Gegner begehrt wird (§§ 299, 306 und 316).

- Zu § 351 wird in den Erläuternden Bemerkungen auf den „*wiederkehrenden Kritikpunkt*“ hingewiesen, dass Gerichtssachverständige aufgrund ihrer häufigen Bestellung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften überlastet seien, wodurch die für die Gutachtenserstellung gesetzten Fristen oftmals erheblich überschritten werden; durch die Überlastung beauftragter Gerichtssachverständige leide auch die Qualität der Gutachten.

Der vorgesehene § 351 Abs 2 versucht dieses Problem dadurch zu lösen, als die Beauftragung eines Sachverständigen dann zu unterbleiben hat, wenn dieser zum Zeitpunkt der beabsichtigten Bestellung in mehr als 10 Verfahren das schriftliche Gutachten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung übermittelt hat. Damit zusammenhängend werden auch die Folgen von Weigerung und Säumnis eines vom Gericht bestellten Sachverständigen geregelt (§ 354 Schadenersatz des seine Pflichten verletzenden Sachverständigen).

Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene neue Regelung greift viel zu kurz, weil es größere Probleme mit Gerichtssachverständigen gibt als die Dauer der Gutachtenserstellungen:

- Nach der Rechtsprechung stellt es keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Gericht einen Sachverständigen ohne Zuziehung bzw. Befassung der Parteien bestellt (in § 351 Abs 1 mit „*Einvernehmung der Parteien*“ umschrieben). Bei der Erhebung von begründeten Einwendungen im Sinne des § 355 ZPO handelt es sich um eine sehr hohe Hürde, meist ist die Partei dem vom Gericht ins Auge gefassten Sachverständigen „*ausgeliefert*“. Der zivilprozessuale Bestellmodus für einen Sachverständigen sollte daher reformiert werden. Das in § 351 vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gespräch mit den Parteien sollte vom Gericht zwingend geführt werden müssen hinsichtlich Fachgebiet, Qualifikation, Person, Bedenken usw. bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Parteien sollten jedenfalls das Recht haben, vom Gericht vorgeschlagene Sachverständige einvernehmlich ablehnen zu können, ohne dass es hier eines weiteren Grundes bedarf. Die Parteien sollten auch die Möglichkeit haben, sich auf die Person eines Sachverständigen (ohne Zustimmung des Gerichtes) einigen zu können.
- Regelungsbedürftig ist auch das Fragerecht der Parteien und Parteienvertreter, zumal die alte Bestimmung des § 184 Abs 1 vorsieht, dass die Partei oder deren Vertreter das Recht hat, Fragen durch den Vorsitzenden stellen zu lassen (oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst zu stellen). In der Gerichtspraxis ist es gemeinhin bekannt, dass Gerichtssachverständige oftmals die Tendenz haben, in mündlichen Gutachtenserörterungen auf deren im Gutachten festgehaltener Meinung zu beharren. Dem Gericht ist es wichtig, ein schlüssiges Gutachten zu

erhalten. Fragen von Parteienvertretern, die ein anfangs schlüssiges Gutachten in Zweifel ziehen, sind daher für manche Richter und Richterinnen störend. In der Praxis kommt es bisweilen dazu, dass Parteienvertreter dann, wenn sie ein negatives Gutachten in der mündlichen Befragung des Sachverständigen bekämpfen wollen, immer wieder vom Gegnervertreter oder vom Gericht unterbrochen werden, weshalb es nicht möglich ist, aufeinander aufbauende Fragen zu stellen mit dem Ziel, den Gutachter von seiner bisherigen Ansicht wegzubringen. Für eine faire und effektive Rechtsvertretung von Parteien ist es daher notwendig, den Parteien ein ungestörtes und durchgehendes, also aufeinander aufbauendes Fragerecht ohne Unterbrechungen an den Gerichtssachverständigen einzuräumen. Nur so ist es möglich, logisch aufgebaute und dadurch effiziente Fragen den an den Sachverständigen zu stellen. Es bietet sich an, § 184 in diesem Sinne um einen dritten Absatz zu ergänzen.

- Der Zivilprozess regelt nicht die Frage, ob ein Privatsachverständiger einer Partei unterstützend an der mündlichen Streitverhandlung (insbesondere aber nicht ausschließlich an der Gutachtenserörterung) teilnehmen kann. § 180 Abs 1 überlässt dem Gericht bei der Verhandlungsführung einen weiten Spielraum. Für die Erfüllung von Behauptungsobliegenheiten und der Ausübung von Kontrollrechten der Parteien im Rahmen eines Prozesses ist es oftmals erforderlich, einen Privatsachverständigen zuzuziehen. Dem Parteienvertreter fehlt in der Regel das Expertenwissen, weshalb die Unterstützung durch einen Privatsachverständigen oft unumgänglich ist, und zwar im gesamten Verfahren und nicht nur im Zuge der Gutachtenserörterung, weil auch Zeugenaussagen häufig wesentlich sind zur Lösung technischer Fragen. Im Interesse der Wahrheitsfindung und insbesondere aus Gründen eines fairen Verfahrens sollte daher ein Privat-SV als „*informierte Person*“ während der gesamten mündlichen Streitverhandlung neben dem Rechtsanwalt als dessen fachlicher Berater im Verhandlungssaal anwesend sein können. Es bietet sich an, diesbezüglich § 258 ZPO um einen dritten Satz zu ergänzen, wonach Parteien und der Nebenintervenient einen Privatsachverständigen (eine Person mit Fachwissen im Sinne des § 1299 ABGB) stellig machen können, welcher im gesamten Verfahren anwesend ist.
- Das Privatsachverständigengutachten sollte auch inhaltlich aufgewertet werden. Derzeit handelt es sich beim Privatsachverständigengutachten gemäß dem Beweismittelkatalog der ZPO nur um eine Urkunde, welcher das Gericht bei einem Widerspruch zum Gerichtsgutachten ohne weitere Begründung nicht folgen muss. § 357 Abs 2 sollte um einen dritten Absatz ergänzt werden, wonach dann, wenn ein Gerichtsgutachten in einem wesentlichen Punkt einem vorgelegten Privatgutachten widerspricht, dies bei sonstigem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet aufzuklären ist.
- Um den Kostenersatz der unterliegenden Partei betreffend die Kosten des Privat-SV zu begrenzen, könnten die ersatzfähigen Kosten des Privat-SV

mit dem GebAG gedeckelt sein, auch wenn das zivilrechtlich vereinbarte Honorar zwischen Partei und Privat-SV darüberliegt.

Das alles sind Regelungsnotwendigkeiten, die den Rechtsschutz suchenden Parteien viel wichtiger sind als die Dauer der Gutachtenserstellung, die bei komplexen Sachverhalten in Bauprozessen in drei Monaten gar nicht erledigt werden können.

### 3. Änderungen des ASGG

Die Abänderung zu § 83 ist Ausfluss der neuen Urkundenregelungen der ZPO.

### 4. Änderungen des GOG

Auch die im GOG vorgesehenen Änderungen stehen mit den obgenannten Änderungen der ZPO im Zusammenhang. Dass in einer Übergangsphase der Papierakt neben dem digitalen Akt geführt wird, ist sinnvoll. Speziell zu regeln ist die Akteneinsicht im digitalen Akt. Bislang gab es im Papierakt weder einen förmlichen Antrag noch eine richterliche Entscheidung, in der Praxis wurde die Akteneinsicht überwiegend mit einem Aktenvermerk der Geschäftsstelle festgehalten. Dass in der Zukunft auch ein digital geführter Akt elektronisch eingesehen werden kann, ist notwendig und zweckmäßig. Einsichtsrecht haben die Parteien und der Vertreter, Dritte nur dann, wenn die Parteien dem zustimmen oder der Richter/die Richterin das genehmigt; das ist sachgerecht.

### 5. Änderungen des SDG

Dass Sachverständige und Dolmetscher verstärkt ihre Ausbildung und berufliche Laufbahn in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (unter Entfall der bisher hierfür anfallenden Gebühr) publizieren können samt einem Link auf ihre Homepage, ist zu begrüßen, ebenso die verpflichtende Teilnahme der Sachverständigen und Dolmetscher zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten).

Der ÖRAK kritisiert jedoch, dass diese Novelle nicht auch gleichzeitig eine Novellierung des GebAG für die Gerichtsdolmetscher beinhaltet.

Seit nunmehr 14 Jahren wurden die Gebührenansätze in § 54 GebAG nicht angepasst. § 64 GebAG regelt, dass die Gebührenansätze an „geänderte wirtschaftliche Verhältnisse“ anzupassen sind. Die fehlende Anpassung wurde bereits im Wahrnehmungsbericht des ehemaligen Bundesministers *Jablonek* aufgezeigt und kritisiert.

Dieser Kritik schließt sich die Rechtsanwaltschaft an und fordert eine umfassende Neuordnung der Entlohnung der Gerichtsdolmetscher, **jedenfalls aber** eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

### 6. Änderungen des GGG

- Eine Vielzahl der vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit zweckmäßigen Klarstellungen sowie mit der Einarbeitung höchstgerichtlicher Judikatur, zum Teil werden auch Regelungen aus systematischen Erwägungen

verschoben und sprachlich besser lesbar formuliert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden zum Teil Gebühren auch abgeschafft (beispielsweise bei der Ausfertigung von Aktenstücken im Wege der Amtshilfe, für die Herstellung von Aktenkopien für Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Tätigkeit als juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren sowie die erste Herstellung einer vollständigen Aktenkopie für Kinderbeistände). Zum Teil werden auch ehemalige Redaktionsversehen saniert. All dem wird zugestimmt.

- Besonders hervorzuheben und zu begrüßen ist die Korrektur einer Rechtslage nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung, wonach die Vergleichsgebühr nicht nur für den stritten Teil des Vergleichstextes angefallen ist, sondern auch für bereits übernommene Verpflichtungen, die im Vergleichstext unstrittig waren und aus Gründen der Klarstellung nur „*nebenher*“ erwähnt wurden (wenn beispielsweise in einem mietrechtlichen Räumungsvergleich festgehalten wurde, dass bis zum Räumungstermin der laufende Mietzins weiterzubezahlen ist). Dass derartige im Vergleich nur „*nebenher*“ erwähnte Pflichten keine Vergleichsgebühr auslösen, ist erfreulich und dient der Rechtssicherheit.
- Ebenso zu begrüßen ist die Neuregelung der Pauschalgebühr nach TP1 GGG, wonach es zur Reduktion der Pauschalgebühr auf die Hälfte nicht nur dann kommt, wenn in der ersten Verhandlung der Vergleich geschlossen wird, sondern auch dann, wenn vor der ersten Verhandlung ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde und dadurch die Tagsatzung nicht mehr notwendig war. In diesem Fall sieht die vorgeschlagene Regelung vor, dass die Klage zurückzuziehen ist und dann die halbe Pauschalgebühr vom Gericht refundiert wird. Sehr zu begrüßen ist auch jene Klarstellung, dass die Ermäßigungsvorschrift nicht nur dann zum Tragen kommt, wenn die Parteien in der ersten Verhandlung einen unbedingten Vergleich schließen, sondern auch dann, wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung bedingt verglichen wird und dieser Vergleich in der Folge rechtswirksam wird.
- Eine Vielzahl gebührenrechtlicher Änderungen stehen auch damit im Zusammenhang, dass nicht nur die Herstellung von Aktenstücken in Papierform regelungsbedürftig ist, sondern in zunehmendem Maße auch die Herstellung von digitalen Aktenkopien. Hier wird abgestellt auf die Datenmenge, die zu kopieren ist, und auf den damit zusammenhängenden Speicherbedarf.
- Im Anhang „*detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen*“ wird davon ausgegangen, dass trotz Gebührenaussfällen aus Gebührenfreiheit für Aktenkopien für die juristische Prozessbegleitung, aus Halbierung der Gebühren für streitwerterhöhende Vergleiche und bei Zurückziehung nach Zustellung der Klage, aber noch vor Ende der ersten Tagsatzung, aus Entfall der Einhebungsgebühr für Zahlungsaufträge durch Abschaffung der Doppeltitel, aus Mehrausgaben für die Ausstellung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherausweise und durch Streichung der Pauschalgebühr für Zusatzeintragungen gemäß § 3a Abs 5 SDG, dennoch keine budgetäre Mehrbelastung resultiert, weil vor allem mehr Streitige Zivilverfahren verglichen werden und damit der Gerichtsaufwand reduziert wird.

Trotz einiger Reduktionen bei den Gerichtsgebühren, die mit der ZVN 2021 vorgeschlagen werden, bleibt die seit vielen Jahren vom ÖRAK geäußerte Kritik an der Höhe der Gerichtsgebühren aufrecht. Österreich ist nach wie vor europaweit unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren, welche mittlerweile geradezu eine Hürde darstellen und den Zugang zum Recht erheblich erschweren. Das schadet der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort. Österreich ist nach wie vor weiterhin das einzige Land in Europa, welches mehr an Gerichtsgebühren einnimmt als es ausgibt. Der ÖRAK verweist erneut auf die in der Vergangenheit mehrfach erhobenen Forderungen:

- die Kurve des progressiven Tarifs bei den Gerichtsgebühren für die Verfahren 1., 2. und 3. Instanz ist abzuflachen;
- der Automatismus der Inflationsanpassung (§ 31 a GGG) ist abzuschaffen, wodurch – wie bei der kalten Progression im Einkommenssteuerrecht – die gebührenbelasteten Rechtssuchenden mit ihren Ansprüchen in den immer steiler ansteigenden Bereich der Gebührenkurve gelangen;
- Deckelung der Gerichtsgebühren (beispielsweise bei € 30 Mio., wie dies auch in Deutschland der Fall ist, und wie dies ähnlich auch diverse Gebührenordnungen von Schiedsgerichten vorsehen);
- Reduktion der Gerichtsgebühren auf die Hälfte für alle Gerichtsvergleiche, nicht nur in der ersten Verhandlung und bei prätorischen Vergleichen;
- die Reduktion der Pauschalgebühr auf die Hälfte soll auch für den Fall gelten, als eine (ao) Revision vom OGH zurückgewiesen wird.
- die Pauschalgebührenreduktion soll auch gelten für den Fall, als die Parteien ewiges Ruhen des Verfahrens vereinbaren und dies dem Gericht angezeigt wird;
- die als Bestandteil eines Vergleiches häufig vereinbarte Generalbereinigungsklausel zwischen den Streitparteien soll gebührenfrei möglich sein, weil dadurch zusätzlicher Rechtsfrieden geschaffen wird und dies sowohl im Interesse der Parteien wie auch der Justiz gelegen ist.

## 7. Änderungen des GEG

- Dass für jene Beträge, für die bereits ein exekutionsfähiger Gerichtstitel vorliegt, nicht zusätzlich ein Zahlungsauftrag im Justizverwaltungsweg erlassen werden muss, ist sachgerecht und dient der Verwaltungsvereinfachung.
- Zu begrüßen ist auch das Schließen jener Rechtsschutzlücke, die bestand, wenn ein Solidarschuldner eine Vorschreibung bekämpft hat, welche in der Folge von einem anderen Solidarschuldner bezahlt wurde. Damit verlor der Rechtsmittelwerber die Beschwer als Voraussetzung seines Rechtsmittels, obwohl der zahlende Solidarschuldner sich im Regressweg an den Rechtsmittelwerber wenden konnte. Die Neuregelung sieht vor, dass trotz Erlöschens der Forderung

der Bund ein Interesse daran hat, dass über die Rechtmäßigkeit der Gebührenforderung abgesprochen wird.

#### 8. Änderungen des ECG

Es wird begrüßt, dass bei Ansprüchen nach § 18 Abs 4 ECG (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes) neben der bisherigen Regelung des außerstreitigen Rechtsweges nun jener Gerichtshof 1. Instanz darüber zu entscheiden hat, in dessen Sprengel die antragstellende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### 9. Änderungen des StVG

Dass mit § 156b Absätze 3a und 3b Normen geschaffen werden zur Erlassung von Bescheiden über ausständige Kostenbeiträge zum elektronisch überwachten Hausarrest, erscheint sachgerecht, zumal Härtefälle für den Strafgefangenen durch die Möglichkeit der Entrichtung des Kostenersatzes in Teilbeträgen abgedeckt werden können.

### **ZUSAMMENFASSUNG**

1. Den vorgeschlagenen Änderungen wird überwiegend zugestimmt.
2. Ausdrücklich begrüßt wird die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Justizbetrieb, insbesondere der Übergang zum digitalen Akt.
3. Die vorgesehene Regelung von Videoverhandlungen ist ungenügend, diesbezüglich ist der Diskussionsprozess in der Lehre und bei den Rechtsanwendern (Gerichte und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen) noch nicht abgeschlossen. Unseres Erachtens könnte eine unzulängliche Regelung dieser Thematik dazu führen, dass die Kollegenschaft Videoverhandlungen ablehnt, also die vom Gesetzgeber notwendigerweise vorgesehene Zustimmung nicht erteilt und dadurch der moderne Teil eines neuen Verfahrensrechtes nicht ausreichend gelebt wird.
4. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es im zivilgerichtlichen Verfahren erheblichen Neuerungsbedarf gibt, der nicht mit der Digitalisierung im Zusammenhang steht. Demgemäß stehen einige Änderungsvorschläge der ZVN 2021 mit der Digitalisierung in keinem wie immer gearteten Zusammenhang. Bedauerlicherweise wurde es unterlassen, jene Themen mitzubehandeln, die vom BMJ mit dem ÖRAK in den letzten Jahren verhandelt wurden:
  - beispielsweise die Verlängerung der Rechtsmittelfristen für Großverfahren (ähnlich der Neuregelung im § 285 Abs 2 StPO; die derzeit geltenden kurzen Rechtsmittelfristen im Zivilprozess widersprechen dem Fair-Trial-Gebot des Artikel 6 Abs 1 EMRK);
  - ebenso wurden bereits Vorarbeiten geleistet betreffend die Aufwertung des Privatgutachtens im Zivilprozess, die bedauerlicherweise keinen Niederschlag in der gegenständlichen ZVN 2021 gefunden haben.

5. Letztendlich braucht es eine Generalreform der aus 1895 stammenden ZPO, weil nur mit einem insgesamt modernisierten Verfahrensrecht der materielle Rechtsschutz bei der Bevölkerung und den Wirtschaftsunternehmen auch ankommt.

Wien, am 3. September 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

